

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

Scoping

Textteil

Begründung zum Bebauungsplan

Teil II

„Kreuzacker“ in Weisweil

Frühzeitige Beteiligung

Stand 22.09.2021

Auftraggeber: Gemeinde Weisweil
Hinterdorfstraße 14
79367 Weisweil



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: *Retzko & Wiedermann* 10.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	5
1.1	Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums	5
1.2	Scopingverfahren.....	6
1.3	Übergeordnete Planungen.....	7
1.4	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	7
1.5	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	8
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE.....	10
2.1	Vorbemerkung.....	10
2.2	Arten und Biotope	11
2.2.1	Biotoptypen.....	12
2.2.2	Fauna	17
2.3	Geologie/Boden	19
2.4	Fläche	20
2.5	Klima/Luft	21
2.6	Wasser	22
2.6.1	Grundwasser.....	22
2.6.2	Oberflächenwasser	22
2.7	Landschaftsbild.....	23
2.8	Erholung.....	23
2.9	Mensch/Wohnen.....	23
2.10	Kultur- und Sachgüter	24
2.11	Sparsame Energienutzung	24
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	24

3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	25
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION	26
5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG ...	26
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
5.1.1	Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope	26
5.1.2	Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden.....	29
5.1.3	Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche.....	29
5.1.4	Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft	30
5.1.5	Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild.....	30
5.1.6	Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser	30
5.1.7	Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung.....	31
5.1.8	Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen.....	31
5.1.9	Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter	32
5.1.10	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen.....	32
5.1.11	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)	32
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	32
6	SONSTIGE VORGABEN ZUM UMWELTBERICHT	33
6.1	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
6.2	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	33
6.3	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	33
6.4	Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	33
6.5	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	34

7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	34
8	QUELLEN	35
9	INTEGRIERTER GRÜNORDNUNGSPLAN	36
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	36
9.1.1	Vermeidung und Verringerung von Eingriffen	36
9.1.2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.....	38
9.1.2.1	Arten und Biotope	38
9.1.2.2	Boden.....	39
9.2	Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen	40
9.2.1	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB	40
9.2.2	Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets – Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB	41
9.2.3	Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes	42
9.3	Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG	42
10	PFLANZENLISTE	43
10.1	Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen.....	43
10.2	Bäume für die Parkplatz- und Straßenbepflanzung (beispielhafte Vorschlagliste)	44

Anlage 1: Bestands- und Bewertungsplan (Stand 22.09.2021)

Anlage 2: Gemeinde Weisweil Bebauungsplan „Kreuzacker“ – Artenschutzgutachten, Büro für
Landschaftsplanung Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle (Stand 05.12.2017)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der Bauleitplanung bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Baugesetzbuch (BauGB). Diese Gesetze fordern unterschiedliche Fachplanungen (Grünordnungsplan, Eingriffsregelung, Umweltbericht). Die Inhalte dieser Fachplanungen sind ähnlich und überschneiden sich. Aufgrund dessen werden im Folgenden die verschiedenen Fachplanungen zusammengefasst.

1.1 Problemstellung / Abgrenzung des Untersuchungsraums

Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kreuzacker“ die Entwicklung eines Mischgebiets mit Mehrfamilienhäusern und einem kleinflächigen Supermarkt (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil. Nach Norden und Westen grenzt es an bestehende Wohnbebauungen an, Richtung Süden und Osten geht das Plangebiet in landwirtschaftlich genutzte Flächen über.

Das Untersuchungsgebiet selbst zeichnet sich v.a. durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstbestände und einer gewerblich genutzten Lagerfläche mit bestehenden Schuppen aus. Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Daher kann der Untersuchungsbereich in der Regel auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt werden. Ausnahmen bilden lediglich das Orts- und das Landschaftsbild. Weitere Informationen sind der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Städtebauliche Daten

<i>Gesamtfläche</i>	<i>ca. 16.266 m²</i>
Mischgebiet (MI)	ca. 12.039 m ²
Verkehrsfläche	ca. 3.026 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca. 1.201 m ²



Abb. 1: Übersichtslageplan mit Luftbild und Geltungsbereich (rot umrandet).

1.2 Scopingverfahren

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung des Umweltberichts zunächst festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat. Dieser Verfahrensschritt wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) „Scoping“ genannt.

Die Gliederung des Scopingpapiers orientiert sich an den für die Umweltprüfung gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegten Inhalten der Umweltprüfung:

- Darstellung des Bebauungsplans mit Inhalt, Größe, Standort, Art und Umfang der Planungen
- Darstellung von Vorgaben durch Fachgesetze und Fachpläne sowie der für das Plangebiet relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Berücksichtigung der Teilaspekte Bestandsaufnahmen, Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen, Planungsalternativen

- Beschreibung der Verfahren der Umweltprüfung, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen des Bebauungsplans (Monitoring) sowie allgemein verständliche Zusammenfassung.

Ergänzend erfolgen Festlegungen, in welcher Form die weiteren Teilaspekte der Umweltprüfung, ob und wie z. B. die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, FFH-Vorprüfung und/oder FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Erarbeitung von grünplanerischen Festsetzungen für die Übernahme in den Bebauungsplan erfolgen sollen.

Im Jahr 2016 wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Zurmühle aus Waldkirch artenschutzrechtliche Untersuchungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Holzkäfer durchgeführt. Im dazugehörigen Gutachten (Stand 05.12.2017) ist ein umfangreiches Maßnahmenkonzept zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG integriert. Das Gutachten wird diesem Umweltbericht als Anlage 2 beigelegt und seine Kernaussagen zum Artbestand und Maßnahmenkonzept sind in den Kap. 2.2 und 5.1.2 dieses Umweltberichts zusammengefasst.

1.3 Übergeordnete Planungen

In Anlehnung an den *Regionalplan* Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Mitte – Juni 2019) liegt das Plangebiet im „Ländlichen Raum im engeren Sinne“. Ziel für diese Raumkategorie ist es, sowohl ausreichend Wohnraum als auch wohnortnahe Arbeitsplätze und Versorgungseinrichtungen bereitzustellen. Für das Plangebiet besteht zudem keine besondere zentralörtliche Funktion, weder an einer Landesentwicklungsachse noch an einer regionalen Entwicklungsachse.

In dem seit 13.04.2018 wirksamen *Flächennutzungsplan* des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim ist der Geltungsbereich als geplante Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, als geplante Mischbaufläche und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Mischgebiet entwickelt, in dem der Feuerwehrstandort nicht vorgesehen ist. Für diesen muss die Gemeinde einen Alternativstandort finden. Der Bebauungsplan kann nur in Teilen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Ein gesondertes zweistufiges FNP-Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

1.4 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend dem BauGB vom 03. November 2017 ist für alle Bebauungsplanverfahren, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des

Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a Abs. 3 BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.5 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie auf der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung werden die Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 25.06.2021	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i. d. F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2009	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Boden.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i. d. F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 28.11.2018	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Januar 2019)	u. a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u. a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen.

Zur Bewertung der Biotoptypen im Gebiet wird der von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebene Schlüssel zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württemberg zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ herangezogen (Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010). Die LUBW bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Landschaftsplanung und des Naturschutzes. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala.

Die Ökokontoverordnung enthält für alle Biotoptypen Normalwerte und Wertspannen, mit deren Hilfe Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen in Ökopunkte je Quadratmeter bewertet werden können. Für die Bewertung bestehender Biotope (Bestand) ist das Feinmodul (F-Wert), bei der Planung höherwertiger Biotope, die nicht unmittelbar durch die vorgesehenen Maßnahmen entstehen, ist dagegen das Planungsmodul (P-Wert) zu verwenden (siehe ÖKVO). Bei normaler Ausprägung des Biotoptyps ist der angegebene Normalwert zu verwenden. Bei einer vom Normalwert abweichenden Biotopausprägung ist ein entsprechender Wert unter oder oberhalb des Normalwerts, jedoch innerhalb der angegebenen Wertspanne, zu ermitteln.

Die Bewertung der sonstigen Umweltbelange Wasser, Klima/Luft, Fläche, Landschaftsbild, Erholung, Mensch/Wohnen und Kultur-/Sachgüter lassen sich nicht eindeutig quantifizieren und werden verbal argumentativ erläutert.

Bei der Bewertung der Bedeutung des Umweltbelangs Boden sind darüber hinaus die unterschiedlichen Funktionen des Bodens im Naturhaushalt zu untersuchen. Die Bewertung wird anhand der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012) bzw. der seit April 2011 gültigen Ökokonto-Verordnung ausgeführt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. In der näheren Umgebung liegen folgende Schutzgebiete:

- **FFH-Gebiet:** Etwa 350 m westlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Nr. 7712341).
- **Vogelschutzgebiet:** Westlich in ca. 600 m Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Sasbach – Wittenweier“ (Nr. 7712401).
- **Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG:** Westlich in ca. 600 m Entfernung liegen die nach NatSchG und LWaldG geschützten Biotope „Röhrichte südlich Weisweil“ (Biotop-Nr. 178123160001) und „Feldhecke südwestlich Weisweil“ (Biotop-Nr. 178123160002). Weiter 800 m südlich besteht das Biotop „Feldgehölze und Schilfröhricht am Mühlbach“ (Biotop-Nr. 178123160005).

Folgende weitere Gebiete liegen innerhalb des Plangebiets:

- **Biotopverbund:** Im Plangebiet befinden sich in Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Kernflächen und -räume sowie 500 m- und 1.000 m-Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.
- **Streuobstwiese:** Im Plangebiet befindet sich eine Streuobstwiese. Die genaue Flächengröße wird noch zur Offenlage geklärt. Gemäß § 33a Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) Absatz 1 bis 3 gelten folgende Vorschriften für den Erhalt und Ausgleich von Streuobstbeständen:

(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten.

(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die

Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.

(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist.

2.2.1 Biotoptypen

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) [1/4]

Mittig im Untersuchungsgebiet gelegene Fettwiese mit sehr guter Artenzusammensetzung und Ausprägung. Der Standort lässt sich als mäßig nährstoffreich mit trockenen bis schwach feuchten Böden beschreiben. Gräser sind nur wenige vorhanden, daher ist die Fettwiese eher mittelwüchsig und recht blütenreich ausgebildet. Typische Arten sind Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Flaumiger Wiesenhafer (*Avenula pubescens*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Schlitzblättriger Storchschnabel (*Geranium dissectum*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*). Auf der Wiese steht außerdem ein einzelner Apfelbaum (*Malus spec.*) mit ca. 75 cm Stammumfang.

Aufgrund des überdurchschnittlich ausgebildeten Bestandes ohne Beeinträchtigungen erfolgt eine Aufwertung des Feinmoduls um 4 Ökopunkte.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 17 Ökopunkte/m²

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) [2/4]

Östlich an die wesentlich hochwertigere Fettwiese grenzt eine Fettwiese mit deutlicher weniger Arten und schlechterer Ausprägung an. Diese ist recht dicht- und hochwüchsig, dabei weisen Gräser eine hohe Deckung auf. Besonders häufig ist dabei das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Insgesamt ist die Fettwiese wenig blütenreich, stellenweise mit Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) durchsetzt. Auf der Wiese stehen außerdem

drei Kirschbäume (*Prunus spec.*) mit jeweils ca. 120 cm Stammumfang sowie zwei Apfelbäume (*Malus spec.*) mit 45 und 90 cm Stammumfang, die teilweise von Efeu (*Hedera helix*) bewachsen sind.

Aufgrund der dichten und hochwüchsigen sowie artenarmen Ausbildung erfolgt im Feinmodul eine Abwertung von 1 Ökopunkt.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 12 Ökopunkte/m²

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) [3/4]

Die Fettwiese grenzt an die im westlichen Teil des Plangebiets gelegene Streuobstwiese an und wird durch eine Feldhecke räumlich abgegrenzt. Diese Fettwiese ist vor allem durch dichte und hochwüchsige Bestände von Gräsern charakterisiert. Die Wiese wurde seit 2 – 3 Jahren höchstwahrscheinlich nicht mehr gemäht. Flächig und mit hohem Vorkommen ist das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vertreten. Daneben wachsen Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*). Stellenweise kommen Ruderalisierungszeiger wie bspw. Stachel-Lattich (*Lactuca serriola*) vor.

Durch die dichten und hochwüchsigen Bestände mit überwiegend Gräser und den stellenweise Vorkommen an Ruderalisierungszeiger erfolgt im Feinmodul eine Abwertung um 3 Ökopunkte.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 10 Ökopunkte/m²

Fettwiese mittlerer Standorte (33.41) [4/4]

Das Flst.-Nr. 2298 wird in seinem nördlichen und südlichen Teil durch eine Fettwiese bestanden. Im Norden ist die Fläche weitaus kleinwüchsiger und wird vermutlich öfter gemäht. Besonders häufig ist Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), daneben wachsen typische Arten der Fettwiese wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*). Entlang des Zauns zum Flst.-Nr. 2297 ist ein Altgrasstreifen ausgebildet und an einigen Bereichen wächst Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 13 Ökopunkte/m²

Brombeer-Gestrüpp (43.11)

Angrenzend an die Fettwiese liegt ein ca. 50 m langer und 4,5 m breiter, dichter Brombeer-Bestand (*Rubus fruticosus* agg.), der in seinem nördlicheren Teil aus einem alten Zaun mit durchwachsener Heckenstrukturen besteht. In dieser Hecke wachsen zum einen drei kleinere Kirschbäume (*Prunus spec.*) mit starkem Bewuchs mit Efeu (*Hedera helix*).

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	9	7 – 9 – 18

Bestandsbewertung: 9 Ökopunkte/m²

Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)

Die etwa 50 m lange und 3 m breite einreihige Feldhecke verläuft entlang der südlichen Randbereichen der Flst.-Nrn. 2292 und 2291/1 und besteht überwiegend aus Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*), Pflaume (*Prunus domestica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). In dem dichten und artenarmen Unterwuchs dominieren Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Efeu (*Hedera helix*). Die randlichen Bereiche sind ohne Saumvegetation ausgestattet.

Eine deutlich schmalere einreihige Feldhecke (Breite ca. 1 – 2 m) trennt mit ca. 70 m Länge die Flst.-Nrn. 2292 und 2291/1. Innerhalb der Feldhecke ist ein alter Maschendrahtzaun vorhanden. Die Feldhecke selbst besteht, ähnlich wie die eben beschriebene, überwiegend aus Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*), Pflaume (*Prunus domestica*), Gemeiner Hasel (*Corylus avellana*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) sowie dichtgewachsener Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) und Efeu (*Hedera helix*) im Unterwuchs. Auch hier weist der Gesamtbestand insgesamt wenig Struktur- und eine geringe Artenvielfalt auf. Ebenso ist keine Saumvegetation an den Randbereichen ausgebildet.

Von daher erfolgt eine Abwertung im Feinmodul von 1 Ökopunkt.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	17	10 – 17 – 27

Bestandsbewertung: 16 Ökopunkte/m²

Einzelbaum (45.30b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Am nördlichen Ende der Feldhecke und östlich der Streuobstwiese auf Flst.-Nr. 2292 besteht ein großer Walnussbaum (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang von ca. 250 cm.

Der Wert eines Baumes errechnet sich durch Multiplikation des zutreffenden Punktwerts mit dem Stammumfang in cm (vgl. ÖKVO).

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	6	3 – 6

Bestandsbewertung: 1.500 Ökopunkte

Streuobstbestand (45.40b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Der Streuobstbestand im westlichen Teil des Plangebiets wird hauptsächlich durch flächig verteilte Apfel- (*Malus spec.*), Kirsch- (*Prunus spec.*) und Birnenbäume (*Pyrus communis*) mit Stammumfängen zwischen ca. 50 – 125 cm gekennzeichnet. Des Weiteren stehen im Bestand noch drei große Exemplare der Echten Walnuss (*Juglans regia*) (StU. ca. 170 cm). Die Obst- und Nussbäume weisen einen hohen Anteil an Alt- und Totholz auf und sind strukturreich. Zusätzlich wurde der Wendehals (*Jynx torquilla*) im Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen. Da diese Vogelart für den Biotoptyp „Streuobstwiese“ in der Gemeinde Weisweil im Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württembergs aufgelistet wird, erfolgt in Anlehnung an die ÖKVO eine Aufwertung des Feinmoduls um 3 Ökopunkte.

Der Unterwuchs lässt sich als artenarme und vermooste Fettwiese mittlerer Standorte beschreiben. Charakteristische Arten hier sind Gundermann (*Glechoma hederacea*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*). Daher erfolgt im Feinmodul der Fettwiese eine Abwertung von 2 Ökopunkten.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul (45.40a):	6	+ 3 - + 6 - + 9
Feinmodul (33.41):	13	8 – 13 – 19

Bestandsbewertung: 9 Ökopunkte/m² (45.40a) + 11 Ökopunkte/m² (33.41) = 20 Ökopunkte/m²

Feldgarten/Grabeland (37.30)

Angrenzend an die „Forchheimer Straße“ (K 5124) liegt ein kleiner eingezäunter Feldgarten. Ein Restvorkommen wertgebender Arten ist nicht gegeben. Stellenweise kommen Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Riesen-Goldrute (*Solidago gigantea*) vor.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	4	4 – 8

Bestandsbewertung: 4 Ökopunkte/m²

Acker (37.10)

Das Flst.-Nr. 2293 wird als Ackerfläche genutzt und wird mit Soja (*Glycine spec.*) bestellt. Ein Restvorkommen wertgebender Arten bzw. ein Vorkommen von Unkrautvegetation ist nicht gegeben.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	4	4 – 8

Bestandsbewertung: 4 Ökopunkte/m²

Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)

Der südliche Bereich der Flst.-Nrn. 2299 und 2300 hinter einer kleinen Scheune lässt sich als ruderalisierte Gartenfläche mit relativ dichter Grasnarbe (Altgrasflur), u.a. mit Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), charakterisieren. Daneben sind Einjähriges Berufkraut (*Eri-geron annuus*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Brom-beere (*Rubus fruticosus* agg.) vertreten. Vereinzelt stehen wenige kleinere, abgängige Obst-bäume aus Kirsche (*Prunus spec.*) und Apfel (*Malus domestica*) mit Stammumfängen von etwa 20 bis 25 cm. Auf der Fläche steht außerdem ein kleines Gartenhäuschen mit Holzlager. West-lich der Scheune auf Flst.-Nr. 2298 ist, vermutlich durch viel Befahren, die Grünfläche über-wiegend verdichtet. Die bestandsbildenden Arten sind Kleines Liebesgras (*Eragrostis minor*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*). An diese Fläche angrenzend wird ein Komposthaufen bzw. Erdab-lagerungsplatz mit teilweise Holzabfällen genutzt. Neben zahlreichen, teilweise bereits sehr hochwüchsigen Gehölzausschlägen mit Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), und Weißdorn (*Crataegus spec.*) wachsen u.a. noch Kreuzblättrige Wolfs-milch (*Euphorbia lathyris*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*).

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	11	8 – 11 – 15

Bestandsbewertung: 11 Ökopunkte/m²

Straßenbegleitgrün (35.64)

Die Grünflächen entlang der „Forchheimer Straße“ (K 5124) und der „Hinterdorfstraße“ (L 104) innerhalb des Plangebiet lassen sich als grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation beschreiben. Neben den häufig vorkommenden Arten Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sind vereinzelt Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*) und Wilde Möhre (*Daucus carota*) vorhanden.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	11	8 – 11 – 15

Bestandsbewertung: 11 Ökopunkte/m²

Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)

Die Scheune im östlichen Randbereich ist das einzige Bauwerk im Plangebiet und solch nach derzeitigem Planungstand nicht abgerissen werden. An der Nordseite zur Scheune besteht außerdem ein kleiner Lagerplatz mit Steinplatten, Holzbalken sowie Folien und Metallreste. Ein Sandhaufen wird außerdem von wenig Gehölz und Efeu überwachsen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.20)

Es bestehen die Straßen nördlich „Forchheimer Straße“ (K 5124) und die „Hinterdorfstraße“ (L 104) westlich innerhalb des Plangebiet mit den dazugehörigen Zufahrten sowie versiegelten Wegen und Parkplatzbereichen.

	Normalwert	Wertspanne
Feinmodul:	1	1

Bestandsbewertung: 1 Ökopunkt/m²

2.2.2 Fauna

Es wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durch das Büro für Landschaftsplanung Zurmühle (Stand 05.12.2017) durchgeführt. Das Gutachten wird dem Umweltbericht als Anlage beigefügt und hiermit wird darauf verwiesen (vgl. Anlage 2). Vertiefende artenschutz-

rechtliche Untersuchungen wurden für die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Holzkäfer durchgeführt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden im Folgenden kurz beschrieben.

Vögel

Im Gebiet brüten elf Arten von denen drei Arten – **Hausperling** (*Passer domesticus*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) und **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) – auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs stehen. Außerdem brütet der **Wendehals** (*Jynx torquilla*), der stark gefährdet ist (Rote-Liste-Kategorie 2). Der Turmfalke ist zudem eine nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützte Art. In der Umgebung des Plangebietes brüten als planungsrelevante Arten zudem der **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Mehl-** (*Delichon urbicum*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*), welche das Plangebiet als Nahrungsgäste besuchen. Allerdings stellt das Gebiet aufgrund von ausreichend vorhandenen vergleichbaren Flächen in der Umgebung wahrscheinlich kein essenzielles Nahrungshabitat für die drei genannten, außerhalb des Gebiets brütenden, Arten dar.

Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der geplanten Bebauung hinsichtlich des Brutvogelvorkommens als „lokal bedeutend“ und „artenschutzrelevant“ einzustufen und es ergibt sich eine „hohe naturschutzfachliche Bedeutung“.

Reptilien

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden trotz geeigneter Strukturen keine Reptilien nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet keine Eidechsen vorkommen. Auf eine vertiefende Untersuchung wurde verzichtet.

Fledermäuse

Im Hinblick auf Fledermausarten konnten insgesamt vier streng geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (Reihung nach Häufigkeit Erfassung): **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*). Die im Gebiet kartierten Spalten- und Höhlenbäume können den erfassten Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen. Besonders die beiden am häufigsten erfassten Arten Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus nutzen Höhlen und/oder Spalten als Wochenstuben/Sommerquartiere oder Winterquartiere.

Holzkäfer

An Bäumen wurden Bohrlöcher von Käfern nachgewiesen, bei einigen dieser Bäume wiesen Größe und Form der Löcher auf das Vorkommen des **Körnerbocks** (*Megopis scabricornis*) hin. Auf der Grundlage der Habitatverfügbarkeit wird das Plangebiet in seiner Funktion als Habitat für xylobionte Käferarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant eingestuft.

Hinweis: Die Scheune auf den Flurstücken Flst.-Nrn. 2299 und 2300 soll nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleiben. Sollte ein Abriss dennoch erfolgen, muss das Kunstquartier für Schleiereulen (*Tyto alba*) umgehängt werden und die Verbotstatbestände für Fledermäuse müssen beachtet werden (s. Anlage 2).

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für naturnahe Vegetation.

Bestand

Geologie: Als geologisches Ausgangssubstrat liegt im Plangebiet „Sandlöss (Los)“ vor. Diese Einheit setzt sich aus feinsandigem Schluff und Fein- bis Mittelsand (schluffig, kalkreich, grau-gelb bis gelblichbraun) zusammen. Oberflächennah ist Sandlöss z.T. entkalkt, verlehmt und braun, lokal ist er dünenförmig abgelagert.

Boden: Im Plangebiet herrscht der Bodentyp „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ (x113) vor. Die Wasserdurchlässigkeit des vorherrschenden Bodens ist mittel, die Erodierbarkeit des Bodens ist hoch.

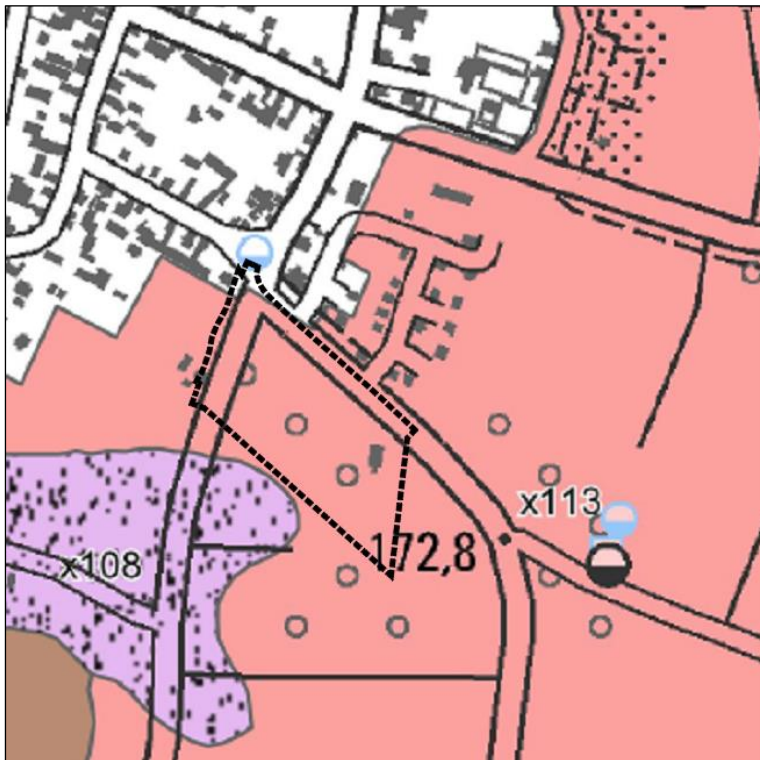


Abb. 2: Bodenverhältnisse im Plangebiet (Geltungsbereich schwarz gestrichelt dargestellt): Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss (rötlich). (Landesamt für Geologie, Layer BK50: Bodenkundliche Einheiten).

Bewertung

Die „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ ist im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit von hoher bis sehr hoher (Bewertungsklasse 3,5) und hinsichtlich ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von hoher bis sehr hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 3,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der vorkommende Bodentyp ebenfalls eine hohe bis sehr hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,5). Als Standort für naturnahe Vegetation erreicht der Bodentyp keine hohe oder keine sehr hohe Bewertung. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen beträgt 3,5 (hoch bis sehr hoch).

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“, Blatt Mitte, Stand September 2013) ist das Plangebiet in der Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden von sehr hoher Bedeutung. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den im Plangebiet vorherrschenden Böden um Bereiche mit sehr hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, weshalb diese von überregionaler Bedeutung sind.

2.4 Fläche

Bestand

Das Plangebiet setzt sich aus Grünland (Fettwiesen, Ruderalvegetation, Feldgarten) sowie Streuobstwiesen, Feldgehölzen und bestehenden Straßen- und Gebäudeflächen zusammen.

In Anlehnung an den Regionalplan Südlicher Oberrhein („Raumnutzungskarte Blatt Mitte – Juni 2019) liegt das Plangebiet im „Ländlichen Raum im engeren Sinne“. In dem seit 13.04.2018 wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kenzingen-Herbolzheim ist der Geltungsbereich als geplante Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr, als geplante Mischbaufläche und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Insgesamt sind die Flächen im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht von mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit. Nach derzeitigem Planungsstand ist mit hoher Neuversiegelung zu rechnen.

Bewertung

Es werden Flächen von mittlerer bis hoher ökologischer Wertigkeit überplant. Die Grünland- und Ackerflächen sind für die Landwirtschaft aufgrund der hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit (vgl. Kap. 2.3) von hoher Bedeutung.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt etwa 10,1°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 687 mm. Das Plangebiet liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene mit bis zu 1.800 Sonnenstunden im Jahr. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Im gesamten Tiefland treten Belastungen in Form von Überhitzung und Schwüle auf, sowie häufige Temperaturinversionen mit Dunst oder Nebel und Anreicherung der Luft mit Schadstoffen. Im Rheintal besteht aufgrund der hohen Wärmebelastung, und der relativ hohen Anzahl an Schwületage und Windarmut ein Belastungsklima für den Menschen. Im Bereich der Vorbergzone nehmen die belastenden Klimafaktoren mit zunehmender Höhe und Einfluss der Bergwindssysteme jedoch ab.

Bewertung

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Mitte, Stand September 2013) ist das Plangebiet als klimatisch wichtiger Freiraumbereich, mit thermischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 – niedrige Priorität) von mittlerer Bedeutung für das Schutzgut „Klima und Luft“.

Des Weiteren liegt das betrachtete Bebauungsplangebiet in einem Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (vgl. REKLISO Zielsetzung B3 und C3). Der westliche Bereich des Plangebiets ist außerdem als Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A1 – niedrige Priorität) dargestellt.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Durch den im Plangebiet entwickelten Bodentyp „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ mit dem hohen bis sehr hohen Filter- und Puffervermögens seiner tiefgründigen Boden-deckschichten ergeben sich relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Bewertung

Nach den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Mitte, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet in der Gesamtbewertung Schutzgut Grundwasser eine mittlere Bedeutung zu. Das Gebiet liegt in einem Bereich mit sehr großen Grundwasser-Vorkommen durch die Lockergesteine des Oberrheingrabens.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

In ca. 300 m Entfernung westlich verläuft der „Weisweiler Mühlbach“ (Gewässer-ID: 3760).

Hochwasserschutz

Nach der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) befindet das Plangebiet in keinem potenziellen Überflutungsbereich.

2.7 Landschaftsbild

Bestand

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Offenburger Rheinebene (Nr. 210) und großlandschaftlich betrachtet im Mittleren Oberrhein-Tiefland (Nr. 21). Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil und grenzt im Norden an bestehende Wohngebiete sowie im Westen an dem Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten und Süden geht das Plangebiet in die offene Kulturlandschaft über. Die Fläche des Plangebiet ist bis auf eine größere Scheune, welche nach derzeitigem Planungstand erhalten bleibt, nicht bebaut. Auf der Fläche des Plangebiets bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen mit Heckenkomplexen und Feldgärten.

Bewertung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Mitte, September 2013) erhält das Plangebiet in der Gesamtbewertung Schutzgut Landschaft eine hohe Bedeutung (vgl. Kapitel 2.8). Dies beinhaltet Flächen mit großräumiger wie auch kleinräumiger visueller Erlebnisqualität sowie kulturhistorischer Bedeutung.

2.8 Erholung

Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Weisweil, grenzt im Norden an bestehende Wohngebiete und im Westen an das Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten und Süden geht das Plangebiet in die offene Kulturlandschaft über. Die Fläche des Plangebiet ist bis auf eine größere Scheune, welche nach derzeitigem Planungstand erhalten bleibt, nicht bebaut. Auf der Fläche des Plangebiets bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen mit Heckenkomplexen und Feldgärten. Erholungseinrichtungen wie Wege oder Bänke sind nicht vorhanden.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Mitte, September 2013) liegt das Plangebiet im Bereich mit hoher Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität aufgrund einer strukturreichen bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandschaft. Für die Bevölkerung der Gemeinde Weisweil sind diese Flächen jedoch nicht (fußläufig) erschlossen und haben wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle für die Freizeit oder Kurzeiterholung.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Weisweil und grenzt im Norden an Wohngebiete und im Westen an das Neubaugebiet „Schmittin-Garten“ an. Richtung Osten

und Süden geht das Bebauungsplangebiet in die offene Kulturlandschaft über. Die Plangebietsfläche ist bis auf eine größere Scheune, welche planmäßig erhalten werden soll, nicht bebaut. Auf der Fläche bestehen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen und Feldgärten.

Vorbelastung

Vorbelastungen liegen aufgrund angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch die mögliche Spritzmittelabdrift vor.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter, wie z. B. archäologische Kulturdenkmäler, bekannt.

Bei Bodeneingriffen können archäologische Funde und Befunde allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.11 Sparsame Energienutzung

Details zur sparsamen Energienutzung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz von Weisweil gesichert. Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasser-lieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind dem integrierten Grünordnungsplan zu entnehmen.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Umweltbelange erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c und d BauGB neben den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen, der Landschaft, der biologische Vielfalt, des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt, der Kultur- und sonstigen Sachgüter auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 b, e – i BauGB und nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu untersuchen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen planerischen Elemente (vgl. Kap. 3) erzeugen unterschiedliche Auswirkungen bau-, anlage- und betriebsbedingter Art und teils Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die o.g. Umweltbelange.

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen der Darstellung der Auswirkungen sind die in den Teilbereichen bestehenden Vorbelastungen (z.B. Flächenversiegelung, Lärmemissionen) zu nennen.

Zunächst werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch Versiegelung, Überbauung, Flächeninanspruchnahme oder durch verkehrsbedingte Prozesse erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

5.1.1 Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope

Der Vegetationsbestand wird im Bereich der geplanten Bebauung entfernt und bei der Zwischenlagerung von Oberboden vorübergehend in Anspruch genommen. Im Bereich der geplanten Supermarktflächen werden dabei teilweise naturschutzfachlich hochwertige Grünlandflächen (Streuobstwiese) und Feldhecken in Anspruch genommen.

Im Bereich der versiegelten Flächen werden künftig die Biotopfunktionen ganz entfallen.

Durch die geplante Aufwertungsmaßnahmen, welche zur Offenlage konkretisiert werden, sowie durch weitere Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen entstehen neue Biotopstrukturen, die Konflikte mindern.

Fauna

Die folgenden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (inkl. CEF- Maßnahmen) sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Reptilien

Da im gesamten Planungsgebiet trotz geeigneter Strukturen keine Reptilien bzw. Eidechsen nachgewiesen wurden, treten keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG ein. Daher müssen keine Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgen.

Vögel

Durch die Planung werden die Lebensräume gefährdeter Vogelarten betroffen. Es sind daher Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden. Im Vorfeld von Gebäudeabbrissen (Scheunen) muss das Vorkommen streng und/oder besonders geschützten Arten geprüft werden. Gegebenenfalls sind dann ergänzende Artenschutzmaßnahmen zu veranlassen.

CEF-Maßnahmen:

Durch die geplante Bebauung werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln zerstört. Durch die zeitlich vorgezogenen Maßnahmen (Entwicklung Ersatzhabitats und Anbringen Kunstquartiere), kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

- Anbringen von Ersatzquartieren: 1x Haussperling (Koloniekasten), 2x Wendehals, 1x Turmfalke
- Ersatzhabitats: Anpflanzung einer Hecke sowie Anlage einer Hochstaudenflur, Sicherung bestehender Streuobstwiese und Verjüngung, Neuanlage

Fledermäuse

Nach den artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind durch die Planung Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten. Durch die Baufeldfreimachung werden Höhlen- und Spaltenbäume beseitigt, welche als Wochenstube oder/und als Ruhestätte dienen könnten. Sofern die Fortpflanzungszeiten von Fledermäusen berücksichtigt werden, können Gehölzentfernungen sachgemäß durchgeführt werden. Jedoch sind dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Durch das Aufhängen von Kunstquartieren im räumlich-funktionalen Zusammenhang im zeitlichen Vorlauf zur Baumbeseitigung werden Ausweichquartiere geschaffen.

Vermeidungsmaßnahmen:

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen Höhlen- und Spaltenbäume entfernt werden. Diese können von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Sollten die Bäume während der Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungszeit entfernt werden, ist eine Tötung von Fledermäusen möglich. Der Verbotstatbestand tritt ein. Die Höhlenbäume können an Tagen mit entsprechend warmer Witterung auf Besatz geprüft werden. Die Fledermaus hat dann die Möglichkeit der Flucht. Voraussetzung ist, dass im räumlichen Zusammenhang bereits Kunstquartiere als Ausweichquartier aufgehängt sein müssen. Die Tötung kann vermieden werden.

- Gehölzbeseitigung, Abschieben der Vegetationsschicht und Abriss der Scheune außerhalb der Fortpflanzungszeit und Überwinterungszeit von Fledermäusen in der Zeit hoher Aktivität (warme Tage > 15°C) zwischen Mitte September und Ende Oktober.
- Baumentfernung nach vorheriger Überprüfung auf Besatz, Abriss der Scheune stufenweise

CEF-Maßnahmen:

- Vorgezogener Ersatz durch die Installation von Kunstquartieren: 14 Kunstquartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse und 18 Kunstquartiere für höhlenbewohnende Fledermäuse

Holzkäfer

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen Käferbäume entfernt werden. Diese dienen als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte für xylobionte Käferarten.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhaltung anbrüchiger und absterbender Bäume im Plangebiet und dessen Umfeld soweit wie möglich. Wenn das nicht möglich ist, Verfrachtung der Bäume an andere Plätze mit vergleichbarem Altbaumbestand in räumlich-funktionalem Zusammenhang (Festlegung der Bäume durch die Umweltbaubegleitung). Ausgraben und wieder Eingraben von Bäumen mit Käferbesatz in „Tippibauweise“. Die Bäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und aufrecht gegeneinander verkeilt („Tippibauweise“) wieder eingegraben werden. Die Umsetzung erfolgt zeitlich begrenzt in wenigen Stunden. Sollten keine neuen Löcher auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre (Entwicklungsdauer des Käfers) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen.

Zusammenfassung

Durch Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können die Auswirkungen auf den Umweltbelang Arten und Biotope reduziert werden.

Beeinträchtigung: mittel

5.1.2 Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden

In der temporären Bauphase könnten sich bei unsachgemäßem Umgang mit Oberboden und auf den angrenzenden Flächen von Gebäuden und Straßen Gefährdungen durch Verdichtungen und Bodengefügeveränderungen ergeben, welche jedoch durch fachgerechten Umgang minimiert werden können. Durch den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Kap. 9.1.1) während der Bauphase mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung), sind jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten.

Eine starke Beeinträchtigung ergibt sich durch anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung (Supermarkt/Wohngebäude, Verkehrsflächen/Parkplätze) offener Bodenfläche. Gleichzeitig werden Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit versiegelt. Die Versiegelung von Böden bedeutet den (nahezu) vollständigen Verlust aller natürlichen Funktionen und führt zur Bewertungsklasse 0.

Durch Baumaßnahmen (Auffüllungen, Abgrabungen, Baugruben, etc.) werden die natürlichen Bodenschichten gestört und Boden verdichtet. Die Eingriffe in natürliche Bodenschichten sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

In der Bewertung wird der Boden „Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss“ mit seinen Bodenfunktionen im Plangebiet als hoch bis sehr hoch eingestuft (Gesamtbewertung 3.5). Aufgrund der geplanten Neuversiegelung sind die Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Boden als „hoch“ zu beschreiben.

Beeinträchtigung: hoch

5.1.3 Auswirkungen auf den Umweltbelang Fläche

Die Auswirkungen durch den Flächenverlust entsprechen den beschriebenen Auswirkungen auf den Umweltbelang Boden. Durch die geplante Bebauung gehen unbebaute Freiflächen sowie landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Feldgarten und Streuobstwiesen) mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit verloren. Zur Offenlage wird die Flächengröße der Streuobstwiese und der Umfang des Ausgleichs konkretisiert.

Beeinträchtigung: hoch

5.1.4 Auswirkungen auf den Umweltbelang Klima/Luft

Infolge der zusätzlichen Flächenversiegelung ist mit einer kleinklimatischen Beeinträchtigung im Gebiet zu rechnen. Zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation und zur Minderung einer erhöhten Wärmebelastung in den Sommermonaten werden im Plangebiet zur Offenlage Pflanzgebote und ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen. Bei den Gebäudestellungen sollte die Durchströmbarkeit der lokalen Winde berücksichtigt werden.

Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden nach § 1a Abs. 5 Satz 2 BauGB bei der Abwägung entsprechend berücksichtigt.

Beeinträchtigung: mittel

5.1.5 Auswirkungen auf den Umweltbelang Landschaftsbild

Visuelle Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die Bebauung der bisher offenen Grünlandflächen und Streuobstwiesen. Die Fläche geht nach Osten und Süden in die freie Landschaft über und ist aus der Umgebung gut einsehbar, schließt jedoch dann an bestehende Wohngebiete an.

Eine Minderung des Konflikts kann durch die Eingrünung und Durchgrünung des geplanten Wohngebiets sowie mit einer Dachbegrünung erreicht werden. Entsprechende Maßnahmen werden zur Offenlage konkretisiert.

Beeinträchtigung: mittel

5.1.6 Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser

Grundwasser

Auswirkungen baulicher Art sind insbesondere dort zu erwarten, wo in Folge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die vorhandenen Deckschichten verringert werden. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal unterbunden.

Beeinträchtigung: mittel

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. In ca. 300 m Entfernung westlich verläuft das Fließgewässer „Weisweiler Mühlbach“. Während der Bauphase liegt eine potenzielle

Gefährdung durch Schadstoffeinträge durch Unfälle vor. Bei Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen ist das Risiko jedoch zu relativieren. Nach der aktuellen Hochwassergefahrenkarte (HWGK) befindet sich das Plangebiet nicht in einem potenziellen Überflutungsbereich.

Beeinträchtigung: gering

5.1.7 Auswirkungen auf den Umweltbelang Erholung

Da das Plangebiet mit kleinräumiger Erlebnisqualität aufgrund einer strukturreichen bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandschaft eine hohe Bedeutung für die Erholung aufweist, sind durch die geplante Bebauung gewisse Beeinträchtigungen auf den Umweltbelang Erholung zu erwarten. Bestehende Wegeverbindungen in die freie Landschaft werden durch die Planung jedoch nicht unterbrochen.

Während der temporären Bauphase ist mit Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Kurzzeiterholung vor allem durch immissionsbedingte Belastungen zu rechnen. Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen der geplanten Bebauung auf die umliegenden Wohngebiete sind möglich.

Beeinträchtigung: mittel

5.1.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Mensch/Wohnen

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen und staubförmige Emissionen. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zu den Wohngebieten am süd-östlichen Ortsrand von Weisweil, sind diese wahrscheinlich durch die dargelegten Beeinträchtigungen betroffen.

Da an das geplante Wohngebiet nach Umsetzung der Planung landwirtschaftliche Flächen angrenzen, ist mit den üblichen Emissionen (Spritzmittel, Lärm, Staub, Geruch) zu rechnen. Außerdem sind anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf den Umweltbelang von mittlerer bis hoher Bedeutung, da insbesondere Lärmimmissionen des Supermarktes auf die umliegenden Wohngebiete gegeben sind.

Beeinträchtigung: mittel – hoch

5.1.9 Auswirkungen auf den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter

Da keine Kultur- und Sachgüter im Gebiet bekannt sind, sind derzeit keine konkreten Auswirkungen auf den Umweltbelang zu erwarten. In den Bebauungsvorschriften werden zur Offenlage Hinweise zum Umgang mit archäologischen Befunden und Funden gegeben.

Beeinträchtigung: gering

5.1.10 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Umweltbelange untereinander sind, soweit erkennbar und von Belang, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Umweltbelange behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans zustande kommen, beziehen sich im Wesentlichen bei Flächeninanspruchnahme, Bodenzerstörung, Versiegelung auf den Umweltbelang Boden und Fläche. Dadurch werden gleichzeitig Wirkungen auf die Umweltbelange Wasser, Arten/Biotope, Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch/Wohnen indiziert.

Sonstige größere Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen zwischen den Umweltbelangen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

5.1.11 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind im Planungsgebiet selbst und im näheren Umfeld nicht vorhanden. Auswirkungen auf die nächstgelegenen Schutzgebiete, das FFH-Gebiet in ca. 350 m „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ (Nr. 7712341) und das Landschaftsschutzgebiet „Rheinniederung Wyhl-Weisweil“ (Schutzgebiets-Nr. 3.16.016), welches ca. 700 m südwestlich bzw. 1,5 km nördlich des Plangebiets liegt, sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Bebauungsplans wird bereits auf die Erforderlichkeit der Ausweisung eingegangen. Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

6 Sonstige Vorgaben zum Umweltbericht

6.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden die Belange von Grünordnung und Artenschutz aufgegriffen und berücksichtigt. Der Bebauungsplan ist auf eine flächensparende Bebauung ausgerichtet.

6.2 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Anfälligkeit der im Plangebiet zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen.

6.3 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die verwendeten Bewertungsmethoden bei der Ausarbeitung des Umweltberichts und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sind in den Kapiteln 8 „Quellen“ bzw. 9 „Integrierter Grünordnungsplan“ aufgezeigt. Die berücksichtigten und eingearbeiteten Gutachten und Planungsgrundlagen sind dem Kapitel 2 „Bestandsaufnahme Umweltbelange“ zu entnehmen.

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aussage zu kumulierenden Auswirkungen der Vorhaben im Plangebiet mit Vorhaben in benachbarten Plangebietern können nicht getroffen werden, da die dafür notwendigen Datengrundlagen nicht vorliegen.

Über die Arten und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen kann nach derzeitigem Planungsstand keine Aussage getroffen werden. Über die Art und Menge der zu erwartenden Abfälle liegen keine Angaben vor.

6.4 Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt worden sind. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte

Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten.

6.5 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

Die Ergebnisse der Trägerbeteiligung nach BauGB werden im den Umweltbericht berücksichtigt.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung sind hohe umwelterhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang **Boden** durch Neuversiegelung und auf den Umweltbelang **Fläche** durch den Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden zu erwarten. Gleichzeitig sind durch die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang **Arten/Biotop** durch den Verlust von überwiegend ökologisch hochwertigen Flächen (Streuobstwiesen) gegeben. Zur Minderung des Konflikts sind landschaftsplanerische Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets vorgesehen, die die Eingriffe minimieren. Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu verhindern, sind Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Für den Umweltbelang **Klima** ergeben sich durch die geplante Versiegelung mittlere Konflikte für die mikroklimatische Situation im Planungsgebiet. Die Beeinträchtigungen der Umweltbelange **Landschaftsbild/Erholung** sind von mittlerer Bedeutung. Für den Umweltbelang **Grundwasser** sind mittlere Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Flächenversiegelung gegeben. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Bei Einhaltung aller Vorschriften und Auflagen ist das Risiko jedoch zu relativieren. Außerdem sind während der Bauphase durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Wohnen** zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingt sind immissionsbedingten Belastungen durch die Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen und dem Supermarkt nicht auszuschließen. Für das Schutzgut **Kultur-/Sachgüter** sind höchstens geringe Auswirkungen zu erwarten.

Zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in den Naturhaushalt sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets vorgesehen, die im weiteren Verfahrensverlauf detailliert erläutert werden.

8 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Kenzingen – Herbolzheim – Rheinhausen – Weisweil in seiner seit 13.04.2018 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2021): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1:50.000
- LGRB (2021): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1:50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

9 Integrierter Grünordnungsplan

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundlage der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist das Bewertungsverfahren der Ökokontoverordnung. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bietet mit diesem Verfahren eine Anleitung zur Bewertung von Biotoptypen sowie der Anerkennung und Anrechnung zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Kernpunkt des Verfahrens ist eine standardisierte Bewertung auf der Basis einer 64-Punkte-Skala, die jedem Biotoptyp einen Grundwert zuweist. Diesen Grundwerten können je nach Zustand des Biotoptyps Zu- und Abschläge angerechnet werden. Zusätzlich zu der Bewertung des Umweltbelangs Arten und Biotope findet in dieser Untersuchung eine beschreibende Bewertung der übrigen Umweltbelange statt (Geologie/Boden, Fläche, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Mensch/Wohnen, Kultur- und Sachgüter). Hier wurde eine 5-stufige Klassifizierung vorgenommen (sehr gering - gering - mittel - hoch - sehr hoch).

Bei den umweltrelevanten Maßnahmen ist zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einerseits und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andererseits zu unterscheiden. Bei den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen handelt es sich zunächst um allgemeine umweltschützende Maßnahmen, die unter Würdigung der örtlichen Situation, der geplanten Nutzungen und den in der Bestandanalyse festgestellten Wertigkeiten von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt wurden. Sie sind Bestandteil der städtebaulichen Konzeption und beruhen im Wesentlichen auf den in § 1 BauGB formulierten Anforderungen nach nachhaltigen städtebaulichen Entwicklungen.

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen der Umweltbelange, die nicht vermieden oder vermindert werden können, werden dagegen soweit wie möglich im Rahmen der Abwägung ausgeglichen. Sie bemessen sich aus Art und Schwere der zu erwartenden Eingriffe unter Berücksichtigung der positiven Wirkung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Beurteilung des Vorhabens, d. h. die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, wird im Zusammenhang mit den Ausgleichmaßnahmen dargestellt.

9.1.1 Vermeidung und Verringerung von Eingriffen

- Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Grünflächen (Mutterbodenschutz, Bepflanzung bzw. Begrünung).
- Möglichst kein Einbau kulturfähigen Bodenmaterials bei Umlagerung
- Massenausgleich

- Baustelleneinrichtung: Oberboden abschieben, sichern, sachgerecht bewirtschaften. Nach Abbau der Baustelleneinrichtung sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag von Oberboden zu beseitigen.
- Rodungen von Bäumen und Gehölzen, ggf. der Abriss der Scheune, sind nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG lediglich außerhalb der Brutperiode von Vögeln zulässig, also vom 01.10. bis zum 28./29.02. eines jeden Jahres. Bei Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind entsprechende Eingriffe nur nach vorheriger Begutachtung und Freigabe zulässig. Zuvor müssen Ersatzquartiere angebracht und Ersatzhabitate (Hecke, Hochstaudenflur) angelegt worden sein.
- Gehölzbeseitigung, Abschieben der Vegetationsschicht und ggf. der Abriss der Scheune dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit von Fledermäusen in der Zeit hoher Aktivität (an warmen Tagen) zwischen Mitte September und Ende Oktober und nach vorheriger Überprüfung auf Besatz erfolgen. Zuvor muss zeitnah als vorgezogener Ersatz die Installation von Kunstquartieren für spaltenbewohnende und höhlenbewohnende Fledermäuse umgesetzt worden sein.
- Zum Schutz jagender Fledermäuse sind fledermausfreundliche Beleuchtungsmittel ohne oder mit nur geringem UV-Anteil (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin) einzusetzen bzw. ist die Beleuchtung insbesondere in den Nachtstunden auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für die Beleuchtung der Parkplätze und der angrenzenden Straßenverkehrsflächen.
- Für den Schutz von Totholzkäfern sollten – sofern möglich – anbrüchige und absterbende Käferbäume, Käferbäume, die als Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte für xylobionte Käferarten dienen, im Plangebiet und dessen Umfeld erhalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Bäume an andere Plätze mit vergleichbarem Altbaumbestand in räumlich-funktionalem Zusammenhang verfrachtet werden (Festlegung der Bäume durch die Umweltbaubegleitung). Die Bäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und aufrecht gegeneinander verkeilt („Tippibauweise“) wieder eingegraben werden. Sollten keine neuen Löcher auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre (Entwicklungsdauer des Käfers) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen.
- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der auf dem Bebauungsplan aufbauenden Tiefbau- und Erschließungsplanung sowie auch für die Umsetzung aller internen und externen Ausgleichsmaßnahmen/Artenschutzmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die Umweltbaubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde

vor Maßnahmenbeginn schriftlich anzuzeigen. Bei erkennbaren zusätzlichen Eingriffen oder Konflikten mit geschützten Tier- oder Pflanzenarten ist vor Durchführung die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

9.1.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

9.1.2.1 Arten und Biotope

Bewertung des Bestandes nach ÖKVO (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Nr.	Nutzung & Biotopcode	Bestand (m ²)	Feinmodul	ÖP/m ²	Gesamt ÖP
1.	Fettwiese mittl. Standorte (33.41) [1/4]	2.395	8 – 13 – 19	17*	40.715
2.	Fettwiese mittl. Standorte (33.41) [2/4]	1.973	8 – 13 – 19	12*	23.676
3.	Fettwiese mittl. Standorte (33.41) [3/4]	934	8 – 13 – 19	10*	9.340
4.	Fettwiese mittl. Standorte (33.41) [4/4]	1.054	8 – 13 – 19	13	13.702
5.	Streuobstbestand (45.40b) auf Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)	3.252	+3 - +6 - +9 8 – 13 – 19	20*	65.040
6.	Feldgarten/Grabeland (37.30)	154	4 – 8	4	616
7.	Acker (37.11)	1.563	4 – 8	4	6.252
8.	Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation (35.64)	1.221	8 – 11 – 15	11	13.431
9.	Straßenbegleitgrün (35.64)	415	8 – 11 – 15	11	4.565
10.	Brombeergestrüpp (43.11)	231	7 – 9 – 18	9	2.079
11.	Feldhecke mittlerer Standorte (41.22)	404	10 – 17 – 27	16*	6.464
12.	Einzelbaum (45.30b) (StU. = 250 cm)**	1 Stk.	3 – 6	6	1.500
13.	Von Bauwerken bestandene Fläche (60.10)	319	1	1	319
14.	Völlig versiegelte Straße/Platz (60.20)	2.351	1	1	2.351
Summe		16.266			190.050

* Details zur Bewertung der Biotoptypen sind dem Kapitel 2.1 zu entnehmen.

** Der Wert eines Baumes errechnet sich durch Multiplikation des zutreffenden Punktwerts mit dem Stammumfang [cm].

Der Bestand des Umweltbelangs Arten/Biotope innerhalb des Plangebiets beträgt **190.050 Ökopunkte**. Zum Ausgleich der Eingriffe in den Umweltbelang Arten und Biotope sind

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Plangebiets vorgesehen, die die Eingriffe vollständige kompensieren.

Die überschüssigen Ökopunkte, die durch die geplanten Ersatzmaßnahmen angerechnet werden, können dem Ausgleich von Eingriffen in den Umweltbelang Boden angerechnet werden. Zur Offenlage erfolgt auf Grundlage der geplanten Ein- und Durchgünungsmaßnahmen innerhalb sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebiets eine ausführliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz.

9.1.2.2 Boden

Eingriff

Der Umweltbelang Boden wird gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) mit seinen einzelnen Bodenfunktionen bilanziert:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Mit Hilfe von Kenngrößen des Bodens werden diese Funktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), erhält der Boden auch in der Gesamtbewertung die Wertstufe 4.

In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens, durch das Bilden des arithmetischen Mittelwerts, aus der (Einzel-)Bewertung der weiteren drei Bodenfunktionen ermittelt.

Während der Bauphase findet eine temporäre Beanspruchung von Boden statt. Wie unter 5.1.2 erläutert, sind bei sachgerechtem Umgang mit Boden während der Bauphase, mit Oberbodenabtrag, sachgerechter Zwischenlagerung, Unterbodenlockerung und Auftrag des Oberbodens nach Abschluss der Bauarbeiten (Rekultivierung) Veränderungen des Bodengefüges möglich, jedoch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen vorhandener Bodenfunktionen zu erwarten, so dass auf eine detaillierte Bilanzierung der temporären Eingriffe verzichtet werden kann.

Die nachfolgende Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt über die Bewertungsmatrix der Ökokontoverordnung. Hierbei werden den ermittelten Wertstufen der Bodenbewertung Kennzahlen zugeordnet und entsprechende Ökopunktwerte ermittelt.

Die vollständige Flächenversiegelung wird zunächst überschlägig unter der Annahme mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 der Mischgebiete (MI) (Versiegelung ca. 7.223 m²) und den zusätzlichen Verkehrsflächen (Versiegelung ca. 709 m²) im Bebauungsplan berechnet. Eine ausführlichere Berechnung erfolgt zur Offenlage.

Überschlägige Bewertung des Ausgleichsbedarfs durch Vollversiegelung von Böden nach ÖKVO (nach digitalen Grundlagen ermittelt):

Bodentyp	Bewertungsklasse für wertgebende Boden-funktionen *	Wertstufe Gesamtbewertung	ÖP/m ²	Versiegelung (m ²)	Gesamt ÖP
Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss	3,5 – 3,5 – 3,5	3,5	14	7.932	111.048

*Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe.

Gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung wurden die Eingriffe durch die zusätzliche Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets bewertet. Hierbei wurde ein **Ausgleichsbedarf von 111.048 Ökopunkten** ermittelt.

Zum Ausgleich der Eingriffe in den Umweltbelang Boden sind Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen, die die Eingriffe vollständig kompensieren. Diese werden zur Offenlage konkretisiert.

9.2 Kompensation – Grünplanerische Festsetzungen

9.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. (1) Nr. 20 BauGB

- Kfz- und Fahrradstellplätze und Hofflächen sind als wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, begrüntes Rasenpflaster) auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, auf denen Maschinen oder Geräte gewartet oder abgestellt werden müssen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser stattfindet.
- Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich (Verwendung UV-anteilarmer Beleuchtung zur Minderung der Fernwirkung, z.B. Natriumdampf Niederdrucklampen, LED-Leuchten) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung weitgehend nur auf die zu

beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

- Kupfer-, zink- oder bleigedckte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, so dass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu besorgen ist.

9.2.2 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets – Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB BauGB

- Die Gewerbegrundstücke sind je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche mit je einem standortheimischen, hochstämmigen Laubbaum (1. oder 2. Ordnung) und zwei standortgerechten Sträuchern, gemäß den Pflanzenlisten in den Kap. 10.1, zu bepflanzen.
- Geschlossene Fassaden ab einer Länge von 40 m sind mit oder ohne Rankhilfen zu begrünen. Die Pflanzen sind in einem Abstand von 4 m zu pflanzen. Art der Gehölze sind entsprechend der Pflanzenliste in Kap. 10.2 zu wählen.
- Im Bereich der Stellplätze sind hochstämmige, standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Baumstandorte können aus gestalterischen und verkehrstechnischen Gründen bis zu 3 m verschoben werden. Größe und Art der Pflanzung siehe Pflanzenliste Kap. 10.1. und 10.2. Bei der Anpflanzung von Bäumen innerhalb befestigter Flächen sind offene, gegen Überfahren zu schützende, begrünte Pflanzflächen (Baumscheiben) mit einer Fläche von mindestens 8 m² oder entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baums substrat herzustellen. Größe und Art der Gehölze sind entsprechend der Pflanzenliste in Kap. 10.1 und 10.2 zu wählen.
- Die Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung (Schlussabnahme) erfolgen.
- Alle festgesetzten Erhaltungen und Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang oder Fällung von Bäumen und Sträuchern ist als Ersatz ein vergleichbarer Laubbaum oder Strauch, gemäß den Pflanzenlisten in den Kap. 10.1 und 10.2, nach zu pflanzen.

Hinweis: Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

9.2.3 Ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes

Für nicht ausgleichbare Eingriffe im geplanten Baugebiet für die Umweltbelange Arten/Biotope und Boden (vgl. Kap. 9.1.2) werden ggf. ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich, die im zur Offenlage konkretisiert werden. Nach dem BauGB ist die räumliche und zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich möglich. Die Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zwischen der Gemeinde Weisweil und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Emmendingen als untere Naturschutzbehörde, gesichert. Der Vertrag ist noch vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.

9.3 Zusammenfassende „Eingriffs-/Ausgleichs“- Bewertung gemäß § 15 BNatSchG

Die genannten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden, soweit möglich, im Sinne des Vermeidungsgebotes verringert und notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahrensverlauf festgesetzt.

Die Belange der Umwelt in der dargestellten Form sind im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG und § 1a BauGB gegen die Belange einer für die Gemeinde bedeutsamen Entwicklung ordnungsgemäß abzuwägen.

10 Pflanzenliste

10.1 Pflanzenliste für Pflanzgebote mit Ausgleichsfunktionen

Qualität

- **Bäume:** 2 x v. Heister, Höhe 125 – 150 cm
- **Sträucher:** 2 x v, Höhe 60 – 100 cm

Bei der Beschaffung der Bäume und Sträucher sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „Offenburger Rheinebene“ (Nr. 210), daher ist das zu berücksichtigende Herkunftsgebiet „Oberrheingraben“ (Nr. 6).

Gebietsheimische Baumarten

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche*
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

* **Hinweis:** Von der Anpflanzung von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) wird aufgrund der Dynamik des „Eschentriebsterbens“ derzeit ausdrücklich abgeraten. Sollten in Zukunft Resistenz-Züchtungen der Gewöhnlichen Esche aus regionaler Herkunft generiert werden können, sollte über eine Berücksichtigung der Art bei Nachpflanzungen nachgedacht werden.

Obstgehölze

<i>Malus domestica</i> -Sorten	Regionaltypische Apfelsorten
<i>Prunus avium</i> -Sorten	Regionaltypische Süßkirschensorten
<i>Pyrus communis</i> -Sorten	Regionaltypische Birnensorten

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

10.2 Bäume für die Parkplatz- und Straßenbepflanzung (beispielhafte Vorschlagliste)

Qualität

- **Bäume:** mind. 3 x v. Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm

<i>Acer campestre</i> 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk'
<i>Carpinus betulus</i> 'Frans Fontaine'	Hainbuche 'Frans Fontaine'
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Crataegus laevigata</i> 'Paulii'	Echter Rotdorn
<i>Crataegus prunifolia</i> 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn 'Splendens'
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'	Stadtlinde
<i>Liriodendron tulipifera</i>	Tulpenbaum
<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Worplesdon'	Amberbaum 'Worplesdon'
<i>Liquidambar styraciflua</i> 'Paarl'	Amberbaum 'Paarl'

Ostrya carpinifolia Hopfenbuche

Pyrus calleryana 'Chanticleer' Stadtbirne

Kletterpflanzen (beispielhafte Vorschlagliste)

Actinidia chinensis Chinesischer Strahlengriffel (Kiwi)

Akebia quinata Fingerblättrige Klettergurke

Campsis spec. Trompetenblumen-Arten

Clematis alpina Alpen-Waldrebe

Clematis flammula Brennende Waldrebe

Clematis vitalba Gemeine Waldrebe

Clematis spec. Waldreben-Arten

Euonymus fortune Kletter-Spindelstrauch

Hedera helix Echter Efeu

Humulus lupulus Echter Hopfen

Hydrangea petiolaris Kletter-Hortensie

Lonicera caprifolium Jelängerjelieber

Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt

Lonicera spec. Geißblatt-Arten

Vitis vinifera ssp. silvestris Wilder Wein

Wisteria spec. Blauregen-Arten

Rosa arvensis Kriech-Rose

Rosa spec. Kletterrosen-/Ramblerrosen-Arten